Tätigkeitsbericht 2004

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

KANTON LUZERN

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. h DSG[1] dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Geschäftsprüfungskommission (neu Aufsichts- und Kontrollkommission) des Grossen Rates eine Kopie zu.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004. Das Berichtsjahr war zahlenmässig durch eine nochmalige Steigerung der Geschäftsfälle gekennzeichnet (insgesamt + 23%). Erfreulich ist dabei die Entwicklung der Anfragen von Gemeinden. Die mit dem Verband Luzerner Gemeinden (kurz: VLG) organisierten Schulungsveranstaltungen zeigen offensichtlich Wirkung und führen zu einer besseren Sensibilisierung. Eine identische Entwicklung kann im Polizeibereich verzeichnet werden, was auch auf eine konstruktive Zusammenarbeit schliessen lässt. Ohne Ressourcenerhöhung lässt sich die Bearbeitung von vermehrten Fällen nur durch ein effizienteres Vorgehen erreichen. Der Unterzeichnete möchte dafür auch ausdrücklich seinem Mitarbeiter, Herrn Andreas Renggli, danken. Dieser hat sich gut in die Materie eingearbeitet und konnte den Unterzeichneten in vielen Geschäften tatkräftig unterstützen. Aber selbst ein eingespieltes Team stösst einmal an seine Grenzen. Seit Januar 2005 arbeitet der Datenschutz des Kantons Luzern mit ca. 30% weniger Mittel, was zu einer (bisweilen problematischen) Prioritätensetzung geführt hat (siehe dazu bereits den Tätigkeitsbericht 2003).

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz* des *Kantons Luzern* oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit *DSB* und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit *DSG* abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

[1] Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

Inhalt

1 **A. Gesetzlicher Auftrag**
2 **B. Statistische Angaben**
3 **C. Anfragen und Gesuche**
– 1. Bereich Gemeinden
– 2. Bereich Polizei
– 3. Bereich Gesundheit
– 4. Verschiedenes
10 **D. Schwerpunkte/ Projektarbeiten**
– 1. Informatikgesetz
– 2. Statistikgesetz
– 3. Neues Personalinformationssystem (PLUS)
– 4. Datenschutzaudit des AZG
11 **E. Vernehmlassungen**
– 1. Auf Bundesebene
– 2. Auf Kantons- und Gemeindeebene
11 **F. Schulungen**
12 **G. DSB+CPD.CH**
12 **H. Website**
13 **I. Medienarbeit**
13 **K. Ausblick**

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert.
Diese lauten wie folgt:

§ 22 Aufsicht

[1]Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz.

[2]Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er dem Justizdepartement zugeordnet.

[3]Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

[1]Der Beauftragte für den Datenschutz

a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
h. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates eine Kopie zu.

[2]Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2002	2003	2004	Entwicklung in % (2003–2004)
1. Auskunft				
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	24	46	69	+ 50 %
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	35	50	50	+ 0 %
Total Auskunft	59	96	119	+ 24 %
wovon betreffend Bereich Informatik	8	16	14	– 12,5 %
wovon betreffend Bereich Gemeinden	17	14	29	+ 107 %
wovon betreffend Bereich Polizei	5	7	21	+ 200 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	7	11	17	+ 55 %
wovon verschiedene andere Bereiche	22	48	38	– 21 %
2. Projekte und Weiterbildung				
Mitarbeit in Projekten	6	6	4	– 34 %
Leitung von Projekten	1	0	0	0 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	3	4	8	+ 100 %
Gehaltene Vorträge	7	5	5	0 %
Total Geschäftsfälle	76	111	136	+ 23 %

Die Erhöhung der Geschäftsfälle fand erneut vor allem in der Auskunftstätigkeit des DSB statt. Dies zeigt, dass die Grundlagen- und Informationsarbeit sowie die im Dezember 2003 eingeführte Website (www.datenschutz.lu.ch) ihre Wirkung nicht verfehlt haben: Es wurden Hemmschwellen abgebaut und eine bessere Niederschwelligkeit des Angebots erreicht. Dabei sind Themen der Gemeinden und der Polizei stark angestiegen (107% bzw. 200%). Bei den nicht einzeln aufgeführten Bereichen waren erneut die Sozialhilfe und die Schulen wichtige Falllieferanten. Erstaunlicherweise haben die Fragen im Bereich der Informatik abgenommen. Dies ist möglicherweise auch damit verbunden, dass bestimmte Rechtsgrundlagen im Jahr 2003 in Kraft getreten sind und die ersten bzw. die dringenden Anwendungsfragen im selben Jahr beantwortet wurden.

C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Gemeinden

- Sozialinspektor

Die Gemeinde Emmen hat einen Sozialinspektor gewählt. Im Vorfeld wurden dem Datenschutzbeauftragten verschiedene Fragen gestellt, welche zusammenfassend folgende Antworten erhielten:

- Ob die Gemeinde Emmen einen Sozialinspektor wählen darf oder nicht, ist keine datenschutzrechtliche Frage, sondern eine Frage des Organisations- und des Sozialrechts.
- Private Personen dürfen dem Sozialinspektor Personendaten über den Gesuchsteller bekannt geben, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers abzuklären. Die angefragten Personen können aber in der heutigen Rechtslage nicht zur Bekanntgabe von Personendaten verpflichtet werden. Darüber müssen sie ebenso aufgeklärt werden, wie über den Umstand, dass ihre Information dem Gesuchsteller auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Die Verwendung von Informationen aus privater Hand setzt die vorherige Mitteilung an den Gesuchsteller voraus.
- Andere Behörden dürfen dem Sozialinspektor Personendaten bekannt geben, wenn sie dadurch keine besondere Geheimhaltungspflicht verletzen und es darum geht, die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers abzuklären. Sie können aber nicht zu einer solchen Bekanntgabe verpflichtet werden und verfügen bei der Beantwortung einer entsprechenden Anfrage durch den Sozialinspektor über einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum. Die Verwendung von Informationen aus öffentlicher Hand setzt die vorherige Mitteilung an den Gesuchsteller voraus.
- Die Organe der Sozialversicherungen dürfen dem Sozialinspektor zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin Personendaten bekannt geben. Auch diese Organe trifft aber keine Informationspflicht. Die betroffene Person wird vor einer allfälligen Bekanntgabe ihrer Personendaten durch die Organe der Sozialversicherungen informiert und kann ein Rechtsmittel dagegen ergreifen.
- Der Sozialinspektor kann keine Polizeifunktionen ausüben. Er darf weder eine Hausdurchsuchung noch eine Personendurchsuchung durchführen oder anordnen. Ebenso wenig darf er einen unangemeldeten Hausbesuch oder einen angemeldeten Hausbesuch gegen den Willen des Gesuchstellers durchführen oder anordnen. Ein freiwilliger Hausbesuch kann nur durchgeführt werden, wenn die Einwilligung frei und aufgeklärt erteilt wurde. Ob die Weigerung, einen Hausbesuch zuzulassen, als Verletzung der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person gelten kann, ist eine sozialhilferechtliche und keine datenschutzrechtliche Frage.

- Berichtigung eines Fachberichtes des Schuldienstes (Logopädie)

Der Logopäde einer Gemeinde kam zum Schluss, dass ein 6-jähriges Kind in eine Sonderschule eingeteilt werden sollte. Nach intensiven Auseinandersetzungen mit den Eltern bediente sich der Logopäde des Mittels einer Videoaufnahme und konsultierte den Schulpsychologischen Dienst, um seine Diagnose zu erhärten. Die Eltern hielten das vom Logopäden gewählte Vorgehen für unzulässig, da sie aus ihrer Sicht nie dazu eingewilligt hatten, was der Logopäde seinerseits bestritt. Zudem forderten die Eltern die Berichtigung der vom Logopäden erstellten Berichte.
Ungeachtet der Beweislage sind die aufgeworfenen Fragen aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt zu beantworten:

- Videoaufnahmen von einem 6-jährigen Kind bedürfen in der Regel der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese Zustimmung ist nicht an eine Form gebunden und kann selbst stillschweigend gegeben werden.
- Die Anmeldung eines Kindes beim schulpsychologischen Dienst bedarf der vorherigen Information der Eltern. Ob die Anmeldung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen darf, ist auch eine Frage des Schulrechts und nicht nur des Datenschutzes. Ohne rechtliche Grundlage darf m.E. keine Anmeldung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Das Berichtigungsrecht kann nur die Korrektur von unrichtigen Personendaten bewirken. Die Eltern können den Logopäden nicht zu sprachlichen Berichtigungen bzw. zu Berichtergänzungen verpflichten. Ebenso wenig sind Wertungselemente der Berichtigung zugänglich. Allenfalls kann die Anbringung eines Bestreitungsvermerks verlangt werden.

- Spontane Amtshilfe der Steuerbehörden

Durch eine eingeschrieben zugestellte Verfügung stellte das Steueramt einer luzernischen Gemeinde das Steuerdomizil eines ausländischen Einwohners fest. Sie liess eine Kopie dieser Verfügung unaufgefordert den Steuerbehörden des Heimatstaates des ausländischen Einwohners zukommen. Die betroffene Person wurde nicht vorgängig angehört.
Nach Intervention des Datenschutzbeauftragten anerkannte die Steuerbehörde die Unverhältnismässigkeit dieses Vorgehens und nahm entsprechend mit der betroffenen Person Kontakt auf.

2. Bereich Polizei

- ViCLAS

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein Datenbanksystem zur Analyse von Straftaten im Bereich der schwerwiegenden sexuellen Gewaltkriminalität. Dieses System wurde im vergangenen Jahrzehnt in Kanada entwickelt und ist seither auch in verschiedenen europäischen Ländern eingeführt worden (Deutschland, Belgien, Grossbritannien, Niederlanden, Österreich, Schweden, Frankreich). Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) hat im Jahr 2001 der nationalen Einführung von ViCLAS zugestimmt. Die Kantonspolizei Bern führt die nationale ViCLAS-Zentralstelle – ViCLAS Centre CH. Verschiedene Aussenstellen sind beauftragt, relevante Fälle für die Datenbank zu erfassen. Die Kantonspolizei Luzern (nachfolgend KAPO) ist Aussenstelle für die Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG). ViCLAS soll die polizeiliche Ermittlungsarbeit unterstützen und überprüfen, ob eine Straftat Teil einer Serie darstellt (Serientäter). Aufgrund eines Fragenkatalogs (mit 168 Fragen) wird eine Straftat systematisch strukturiert und analysiert. Die standardisierte Fallbeschreibung bildet die festgestellten Verhaltensmuster der Straftäter bei ihrer Tatausführung ab. Die geschulten Spezialisten der Zentral- bzw. der Aussenstelle sind in der Lage, mit gezielten Recherchen in der Datenbank Gemeinsamkeiten zu bereits abgespeicherten Fällen aufzuzeigen. Dabei kann gegebenenfalls die «Handschrift» eines Wiederholungstäters identifiziert werden.

Dem Unterzeichneten wurden zwei Fragen gestellt:

- Frage 1: Ist die Bekanntgabe von Personendaten an das ViCLAS durch die KAPO aus Sicht des Datenschutzes zulässig?
- Frage 2: Die spezialisierte Fachperson der Aussenstelle Luzern möchte direkt Einsicht in die Untersuchungsakten der Strafverfolgungsbehörden nehmen, um den Fragenkatalog möglichst vollständig auszufüllen. Ist diese Einsicht mit dem Datenschutzrecht vereinbar?

Antwort 1: Für die Bekanntgabe von Personendaten durch die KAPO an den Betreiber von ViCLAS besteht eine genügende Rechtsgrundlage (§ 4 Polizeigesetz). Für den Betrieb von ViCLAS muss aber auch beim Betreiber (Kanton Bern) eine Rechtsgrundlage bestehen. Zudem ist zwingend ein Betriebsreglement mit folgenden Bestimmungen zu erstellen:

- Inhalt von ViCLAS;
- Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie besonderer Geheimhaltungspflichten;
- Verantwortungen;
- verwendete Technologien, einschliesslich Entwicklung und Wartung;
- Zugriffs- und Zutrittsrechte;
- Sicherheitskonzept;
- Standorte der Hardware und der Datenbearbeitung;
- Kontrollrechte;
- Beizug von Dritten;
- Löschung und Archivierung.

Antwort 2: Die Strafverfolgungsbehörden können der KAPO für die Erfassung von Personendaten im ViCLAS Einsicht in die Untersuchungsakten gewähren. Dabei sind aber folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die Einsicht muss im Einzelfall mit Begründung durch die KAPO beantragt werden.
- Die Einsicht darf nur für die klar bestimmten ViCLAS-Fälle gewährt werden.
- Die Einsicht darf nur der zuständigen, für die Erfassung in der ViCLAS-Datenbank ausgebildeten Fachperson gewährt werden.
- Die Fachperson darf die erhaltenen Informationen nicht zweckentfremden.
- Die Fachperson hat für jeden Fall eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- Die Fachperson darf zwar Kopien der notwendigen Unterlagen anfertigen. Diese sind aber gesondert abzulegen und dürfen den anderen Mitarbeitern des Polizeikorps nicht zugänglich gemacht werden.

▪ Polizei und Jugendarbeit

Der von einer Luzerner Gemeinde angestellte Jugendarbeiter hat beim Datenschutzbeauftragten angefragt, ob er auf Verlangen der Polizei Personendaten von Jugendlichen bekannt geben muss, oder ob er sich auf ein Berufsgeheimnis oder ein Schweigerecht zur Erfüllung seines Auftrages berufen kann. Zudem stellt sich für den Jugendarbeiter noch folgende Frage: Ist er verpflichtet, eine Straftat anzuzeigen, wenn er von dieser im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt? Ausserhalb eines Strafuntersuchungsverfahrens ist ein Jugendarbeiter grundsätzlich zur Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt, sofern diese für die Erfüllung der polizeilichen Angaben notwendig sind. Er ist jedoch nicht verpflichtet auszusagen. Er muss aber vermeiden, durch sein Verhalten den Tatbestand der Begünstigung zu erfüllen. Wenn er im Rahmen eines Strafuntersuchungsverfahrens als Zeuge befragt wird, muss der Jugendarbeiter aussagen, sofern er durch den Gemeinderat von seiner Amtsverschwiegenheitspflicht entbunden wurde. Erfährt der Jugendarbeiter in seiner Tätigkeit, dass eine Straftat begangen wurde, muss er diese nicht anzeigen. Er muss aber auch in diesem Fall vermeiden, durch sein Verhalten den Tatbestand der Begünstigung zu erfüllen. Wiegt das öffentliche Interesse an einer Anzeige höher als das Interesse des Täters, ist der Jugendarbeiter berechtigt, eine Anzeige zu erstatten, sofern er vom Amtsgeheimnis entbunden wurde.

3. Bereich Gesundheit

▪ Tarmed und Diagnosedaten der öffentlichen Spitäler

In seinem Bericht vom 25. Juni 2004 «Tarmed und Datenschutz» kommt der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDSB) zum Schluss, dass für die einzelnen von den Versicherern wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer der ganze personenbezogene Datensatz erforderlich ist und die systematische Mitteilung von Diagnosedaten durch die Spitäler als Leistungserbringer somit nicht verhältnismässig ist. Die Versicherer müssen zudem ein Bearbeitungsreglement für die Bearbeitung allfälliger Diagnosecodes erstellen. Im Übrigen weist der EDSB darauf hin, dass die versicherte Person in jedem Fall die Möglichkeit hat, medizinische Angaben nur dem Vertrauensarzt bekannt zu geben.

Den öffentlich-rechtlichen Spitälern des Kantons Luzern wurden daraufhin folgende Empfehlungen abgegeben:

- Bis die Versicherer die im Bericht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten vom 25. Juni 2004 umschriebenen Rahmenbedingungen erfüllen, ist auf die systematische Bekanntgabe von Diagnosedaten zu verzichten.
- Bereits erfolgende systematische Bekanntgaben von Diagnosedaten sind umgehend einzustellen.
- Bis die Versicherer die im Bericht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten vom 25. Juni 2004 umschriebenen Rahmenbedingungen erfüllen, sind Diagnosedaten einzig auf Nachfrage der Versicherer im Einzelfall hin und nur soweit dies verhältnismässig ist, bekannt zu geben.
- Tarmed-Abrechnungen sind generell daraufhin zu überprüfen, ob sie den durchschnittlichen Normalfall sprengen und – falls ja – dem Vertrauensarzt zuzustellen.
- Den Patienten ist ein Merkblatt auszuhändigen, das darauf aufmerksam macht, dass sich Patienten mit spezifischen Abrechnungsproblemen an das Spital wenden können und verlangen dürfen, dass die Abrechnung dem Vertrauensarzt zugestellt wird.
- Daten von Patienten, die dies verlangen, sind in jedem Fall nur gegenüber dem Vertrauensarzt der Krankenversicherung bekannt zu geben.

▪ Evaluation der Patientenbefragungssysteme BESA und RAI RUG

Eine Arbeitsgruppe BESA/RAI RUG Zentralschweiz der Zentralschweizer Alters- und Pflegeheime evaluierte im Jahr 2004 beide vorgenannten Patientenbefragungssysteme. Der Unterzeichnete wurde angefragt, möglichst im Namen der Zentralschweizer Kantone, aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen. Nach Rücksprache mit den anderen Kantonen hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug und der Unterzeichnete wie folgt Stellung genommen:
Patientenbefragungssysteme für Alters- oder Pflegeheime sind aus datenschutzrechtlicher Betrachtung stets heikel, weil sie besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile aufnehmen. Deshalb kann solchen Systemen nur nach gründlicher und eingehender Prüfung eine datenschutzrechtliche Konformität attestiert werden. Datenschutzrechtlich unbedenklich werden sie nie sein.
Die vorgenannte gründliche und eingehende Prüfung konnte mit den verfügbaren Ressourcen und in der verfügbaren Zeit nicht erfolgen. Immerhin konnten aber die wichtigsten datenschutzrechtlichen Aspekte in einer summarischen Untersuchung (zumindest theoretisch) erörtert werden. Dabei fällt auf, dass die datenschutzrechtliche Sensibilität der Systemhersteller sich in den letzten beiden Jahren positiv weiterentwickelt hat. Es gibt neue Funktionalitäten (z.B. fakultatitve Fragen) und weniger Fragen. Unsere Erörterung ergibt zwar nicht ein vollständig einheitliches Bild für die beiden untersuchten Patientenbefragungssysteme BESA und RAI RUG.
Die datenschutzrechtlichen Unterschiede sind aber eher gering und sollten für einen Systementscheid nicht den Ausschlag geben.
Verschiedene Systemverbesserungen wurden den Herstellern beider Systeme empfohlen. Diese haben die Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Verschiedenes

- Verlustscheinbewirtschaftung durch die Steuerverwaltung

Im Kanton Luzern verfügen einige Dienststellen über ein eigenes Inkasso. Dieses bewirtschaftet in der Regel seine Verlustscheine selbst. Dadurch ergibt sich ein sehr unsystematisches Vorgehen, welches auch das Risiko einer Ungleichbehandlung von Schuldnern erhöht. Der Kanton Luzern ist daran interessiert, dass er sämtliche Schuldner gleich behandelt und dass er auch als Gläubiger ernst genommen wird. Deshalb wurde geplant, die Verlustscheinbewirtschaftung bei der Steuerverwaltung zu konzentrieren, da diese Tätigkeit dort schon professionell ausgeübt wird. Der Unterzeichnete wurde gefragt, unter welchen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen die Übertragung der Verlustscheinbewirtschaftung bei der Steuerverwaltung konzentriert werden könne. Die Antwort lautete wie folgt:
Die Zentralisierung der Bewirtschaftung der Verlustscheine bei der Steuerverwaltung ist zulässig, sofern:

- Die Steuerverwaltung durch eine gesetzliche Grundlage (mindestens auf Verordnungsebene) beauftragt wird, diese Aufgabe für den gesamten Kanton zu übernehmen.
- Der Steuerverwaltung nur der Verlustschein und keine weiteren Informationen über die jeweiligen Fälle zugestellt werden.
- Die Informationen für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen nur der beauftragten Fachperson zugänglich sind.
- Die Informationen dürfen nur für die Bewirtschaftung der Verlustscheine verwendet werden.
- Die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Vermeidung eines Missbrauchs der Informationen müssen getroffen werden.

- Sperrung der Bekanntgabe der Fahrzeughalterdaten

Der Kanton Luzern lässt ein Motorfahrzeugverzeichnis veröffentlichen. Die gesetzliche Grundlage für diese Veröffentlichung befindet sich in Art. 104 Abs. 5 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958. Diese Bestimmung wird für die Bekanntgabe von Personendaten der Fahrzeughalter durch Art. 126 Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ergänzt. Die Eidgenössische Datenschutzkommission hat am 22. Mai 2003 entschieden, dass es für die Sperrung der Bekanntgabe von Fahrzeughalterdaten genügt, wenn eine Person glaubhaft macht, dass sie sich einem Risiko oder dem Ungemach der Neugierde nicht ausgesetzt sehen will. Ein konkreterer Beweis oder Indizien für die befürchteten Risiken dürfen von der kantonalen Behörde nicht verlangt werden. Der Unterzeichnete hat diesen Fall mit dem kantonalen Strassenverkehrsamt besprochen und ein Merkblatt samt Antragsbrief für die Sperrung von Fahrzeughalterdaten auf seiner Website veröffentlicht.

- Lehrerliste EDK

Seit 2003 bestand eine Auseinandersetzung zwischen der Vereinigung DSB+CPD.CH und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Letztere führt eine Lehrerliste, die alle Lehrpersonen mit einem Berufsausübungsverbot aufnimmt. Bei Wahlgeschäften informiert die EDK die kommunalen Wahlbehörden auf Anfrage hin, ob eine Lehrperson mit einem Berufsausübungsverbot sanktioniert wurde. Für die Führung der Liste, die Lieferung entsprechender Informationen aus den Kantonen oder die Mitteilung an die Wahlbehörden bestand keine rechtliche Grundlage.

Eine solche rechtliche Grundlage wurde von den Datenschutzbeauftragten gefordert, da besonders schützenswerte Personendaten der Betroffenen bearbeitet werden. Die EDK teilte diese Auffassung nicht. Auch das Bildungs- und Kulturdepartement beurteilte in einer schriftlichen Stellungnahme, dass im kantonalen Gesetz genügend Grundlagen für ein solches Vorgehen bestünden.

Mit der Ergänzung des interkantonalen Konkordates hat die EDK letztlich im Jahr 2005 eine genügende Rechtsgrundlage erschaffen, was DSB+CPD.CH als einen Erfolg für die Rechtsstaatlichkeit erachtet. Es bestand selbstverständlich nie die Auffassung, dass bestimmte Personen sich dank einer Informationslücke den Zugang zu einem Beruf unrechtmässig beschaffen können. Aber auch eine berechtigte Liste bedarf unter den genannten Umständen einer genügenden rechtlichen Verankerung.

D. Schwerpunkte/Projektarbeiten

1. Informatikgesetz

Das Informatikgesetz wurde im Verlauf des Jahres 2004 mit der Staatspolitischen Kommission des Grossen Rates (SPK) diskutiert und soweit bereinigt, dass es dem Parlament anfangs 2005 unterbreitet werden konnte. Dabei wurde die seriöse Arbeit der Verwaltung durch die Parlamentarier ausdrücklich gewürdigt.

2. Statistikgesetz

Zum Entwurf des Statistikgesetzes wurde im Jahr 2004 eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese ergab grossmehrheitlich positive Stellungnahmen. Verschiedene Bemerkungen führten zu einer Anpassung und Verbesserung des Gesetzes. Dieses soll im Verlauf des Jahres 2005 dem Parlament überwiesen werden.

3. Neues Personalinformationssystem (PLUS)

Das gegenwärtige Personalinformationssystem weist verschiedene Mängel und Risiken auf. Deshalb wurde eine Projektorganisation vom Regierungsrat beauftragt, neue Systeme offerieren zu lassen und dem Regierungsrat einen Beschaffungsentscheid zu unterbreiten. Der Unterzeichnete ist Mitglied des Lenkungsausschusses der Projektorganisation. Diese hat mehrere Sitzungen durchgeführt und die notwendigen Entscheidungen gefällt (inkl. Systementscheid).

4. Datenschutzaudit des AZG

Der Mitarbeiter des DSB hat in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern (AZG) dieses auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit untersucht. Dabei handelte es sich um das erste Datenschutzaudit, dass vom DSB in dieser Form durchgeführt wurde. Mittels Befragungen und Stichproben wurde die Einhaltung und Umsetzung des Objekt- und Systemschutzes, der Datensicherung, der Datenarchivierung und der Umgang mit Personendaten untersucht. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wurden eine Mängelliste und Verbesserungsvorschläge aufgestellt, welche vom AZG umgesetzt werden sollen.
Erfreulicherweise konnte dem AZG ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Zusätzlich zum positiven Effekt der Überprüfung der getroffenen Massnahmen konnte gleichzeitig mit dem Audit eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden erreicht werden. Dieses Audit hat aber auch mit aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass die Auditierung eine aufwändige und stark ressourcenbindende Tätigkeit ist, weshalb in der heutigen Situation auf weitere Projekte verzichtet werden muss.

E. Vernehmlassungen

1. Auf Bundesebene

Auf Bundesebene fand eine Vernehmlassung zum sektoriellen Eidgenössischen Personenidentifikator (SPING) statt. Dieses entstand als Reaktion auf die negative Beurteilung des universellen Eidgenössischen Personenidentifikators. Die vorgeschlagene Lösung vermag aber nicht zu überzeugen, da Sicherheits- und Betriebsaspekte nicht genügend berücksichtigt wurden. Auch die Kantone nahmen mehrheitlich negativ, wenn auch aus anderen Gründen, zum SPING Stellung. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorhaben nicht in der vorgeschlagenen Form weiterverfolgt wird.

2. Auf Kantons- und Gemeindeebene

Auch auf Kantons- und Gemeindeebene wurden Vernehmlassungen zu Verordnungen durchgeführt und der DSB um eine Stellungnahme gebeten. Da jedoch keine herausragenden Änderungen erfolgt sind, wird auf eine Auflistung dieser Vernehmlassungen verzichtet.

F. Schulungen

Der DSB durfte im 2004 fünf Vorträge und acht Schulungsveranstaltungen halten. Damit hat sich die Prioritätensetzung in diesem Bereich konkret ausgewirkt. Insbesondere die Gemeinden, die Polizei und Dienstleistungsverbände wurden auf Aspekte des Datenschutzes hingewiesen oder sensibilisiert. Dies hat zum angestrebten niederschwelligeren Kontakt mit dem DSB geführt.

G. DSB+CPD.CH

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten / Les Commissaires suisses à la protection des données (DSB+CPD.CH)». Dieser Verein bezweckt eine Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.
Der Kanton Luzern gehört der Arbeitsgruppe für innere Sicherheit (AGIS) an, die sich im Jahr 2004 insbesondere mit dem Thema der Biometrie und der Polizeidatenbanken auseinandersetzte.
Wie sein Vorgänger ist der Unterzeichnete Mitglied des Vorstandes.

H. Website

Am 18. Dezember 2003 konnte die Website des DSB online gehen. Diese ist als Instrument für interessierte Personen und Dienststellen gedacht und wurde regelmässig (ca. ein Mal pro Monat) mit neuen Beiträgen aktualisiert. Damit können die Besucher Antworten auf ihre einfacheren Fragen selbst finden.

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB in der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen.

Der positive Anklang dieser Website kann durch die zahlreichen Anfragen dokumentiert werden, welche über den Weg der Website an den Unterzeichneten gelangt sind.

I. Medienarbeit

Vor allem der Tätigkeitsbericht 2003 des DSB sowie die Fragen der Patienteninformationssysteme (vorstehend C.3) und der Kundenbindungskarten führten zu Medienauftritten des DSB. Dabei stiess insbesondere die Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, auf Kundendaten zurückzugreifen, falls in einem illegal entsorgten Kehrichtsack ein Einkaufsticket gefunden wird, zu widersprüchlichen Reaktionen. Diese strafprozessuale Möglichkeit wurde von bestimmten Journalisten kritisiert, in den Leserbriefen aber durchwegs positiv gewürdigt. Der DSB kann in dieser Frage nicht intervenieren, da das Strafverfahren dem Geltungsbereich des DSG entzogen ist (§ 3 DSG).

K. Ausblick

Mit Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2004 hat der Regierungsrat das Sparpaket verabschiedet (Botschaft 43). Der Stellenbestand des DSB wurde von 140 % per 1. Januar 2005 um 50 Stellenprozent auf 90 % reduziert.
Die Sparmassnahme hat Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des DSB seit dem 1. Januar 2005. Die geplante Einführung des Überwachungskonzeptes und die elektronische Nachführung des Registers der Datensammlungen des Kantons Luzern sind dadurch in absehbarer Zeit verunmöglicht. Der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben wird zu Gunsten der unerlässlichen Beratungs- und Sensibilisierungstätigkeit eine weniger hohe Priorität beigemessen. Bereits in den ersten drei Monaten des Jahres 2005 zeigte sich, dass der steigende Trend an Anfragen ungebrochen weitergeht.
Dies beweist: Der Datenschutz bewegt!

www.diekonkreten.ch

Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer
Datenschutzbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
www. edsb.ch

Nützliche Websites
anderer Kantone oder Vereinigungen:
www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.dsb-cpd.ch

KANTON LUZERN